

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saale“
im Gebiet der Samtgemeinde
Leinebergland und der Stadt Elze,
Landkreis Hildesheim
LSG HI 071
vom 18.11.2020**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 zweites Änderungsgesetz v. 04.03.2020 (BGBl. I S. 440), i. V. m. §§ 19 und 32 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird vom Landkreis Hildesheim verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der in Absatz (4) näher bezeichnete Bereich im Gebiet der Samtgemeinde Leinebergland und der Stadt Elze wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.
- (2) Das LSG trägt die Bezeichnung „Saale“ und hat eine Größe von ca. 43,47 ha. Es umfasst das Fließgewässer der Saale innerhalb der Grenzen des Landkreises Hildesheim einschließlich eines Randstreifens von 5m Breite ab Böschungsoberkante. Angrenzende wertvolle Bereiche wie extensives Grünland, Auwälder und Hochstaudenfluren wurden über den 5-Meter-Streifen hinaus in das Schutzgebiet einbezogen.
- (3) Das LSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Es umfasst das FFH-Gebiet (381) „Saale mit Nebengewässern“, geht aber darüber hinaus.
- (4) Das LSG teilt sich innerhalb des Landkreises Hildesheim auf in den Ober- und den Unterlauf der Saale. Der Oberlauf befindet sich in der Gemeinde Leinebergland und verläuft dort bis zur Kreisgrenze an den Duinger Seen. Der Unterlauf liegt auf dem Gebiet der Stadt Elze mit einem kurzen isolierten Abschnitt westlich von Sehle und im weiteren Verlauf von der Kreisgrenze bis kurz vor die Einmündung in die Leine. Der dazwischen liegende mittlere Gewässerabschnitt verläuft im Landkreis Hameln-Pyrmont und liegt innerhalb des dortigen Landschaftsschutzgebietes „Saaletal“ (LSG HM-04).
- (5) Die Grenzen des LSG sind in zwei Karten - Oberlauf (Blatt 1) und Unterlauf (Blatt 2) - im Maßstab 1:5.000 dargestellt, sowie in zwei mit veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:20.000 (Anlage). Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten im Maßstab 1:5.000 liegen in den Verwaltungen der Stadt Elze und der Samtgemeinde Leinebergland sowie des Landkreises Hildesheim (Naturschutzbehörde) aus und können während der Dienstzeiten von jedem kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Gebietscharakter

Das LSG wird geprägt durch das Fließgewässer der Saale. Die Saale ist ein löss-/lehm-geprägtes Fließgewässer; sie entspringt am Unterhang des Ith südöstlich von Capellenhagen. Der Oberlauf von der Quelle bis zur Kreisgrenze westlich des Weinberger Sees befindet sich naturräumlich im niedersächsischen Hügel- und Bergland, während der Unterlauf von der Landkreisgrenze bis zur Einmündung in die Leine bereits einem typischen Fließgewässer des Tieflandes (mit Börden) entspricht. Die Saale besitzt über längere Gewässerabschnitte naturnahe Strukturen. Diese gliedern mit ihrem Ufer begleitenden Gehölzbestand die weitgehend landwirtschaftlich genutzte Landschaft. Nahezu durchgängig säumen Bäume die Ufer. Hierbei handelt es sich größtenteils um weitgehend geschlossene Erlen-Eschen-Galeriewälder; vereinzelt finden sich Weidengebüsche und Auwald. Die Saale weist in diesen Bereichen eine relativ gut strukturierte, steinig-kiesige Gewässer-sole auf. Im Bereich der Niedersächsischen Landesforsten bis zum Weinberger See durchfließt sie eine durch Kohleabbau bis in die 1960er Jahre stark anthropogen veränderte Landschaft mit anschließender Renaturierung. In freien, lichterem Abschnitten hat sich eine gewässertypische Unterwasservegetation herausgebildet. An einigen Stellen haben sich auf den vorhandenen Ufer- randstreifen und auf ungenutzten Randflächen der Gewässer feuchte Hochstaudenfluren entwickelt.

Die vorhandenen naturnahen Fließgewässerabschnitte tragen mit ihren charakteristischen, auentypischen Arten- und Lebensgemeinschaften zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Die Gewässerfauna und -flora bedürfen des besonderen Schutzes. Herausragende Zielart hierbei ist die Groppe mit ihren bedeutsamen Nachweisen als ein repräsentatives Vorkommen im Naturraum des Weser- und Leineberglandes.

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck für das LSG nach § 26 Abs. 1 und § 32 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG ist der Erhalt, die Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, sowie des Landschaftsbildes durch

1. die Erhaltung des naturraumtypischen Gebietscharakters, insbesondere durch den Erhalt
 - a) naturnaher, nicht ausgebauter Fließgewässerabschnitte,
 - b) vorhandener Ufer- randstreifen,
 - c) von Grünland in der Aue,
 - d) auentypischer Gehölze und Lebensräume,
2. die Wiederherstellung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes mit einer naturnahen Fließgewässeraue, insbesondere durch
 - a) die Wiederherstellung des auentypischen Landschaftsbildes mit Gewässer begleitenden Gehölzen,
 - b) die Vermehrung auentypischer Lebensräume für Arten und Lebensgemeinschaften,

- c) die Verbesserung der Gewässerstruktur durch abschnittsweise eigendynamische Entwicklung,
 - d) die Vernetzung auentypischer Lebensräume für Arten und Lebensgemeinschaften zur Schaffung kohärenter Biotopverbunde,
3. die Erhaltung und Entwicklung einer potenziell natürlichen Fischfauna mit den Leitarten Groppe und Bachneunauge sowie Elritze, Schmerle und Bachforelle,
 4. die Entwicklung von Uferstrandstreifen entlang der Fließgewässer, insbesondere in Ackerbaugebieten zur Verminderung der Beeinträchtigung der Gewässer sowie zur Verbesserung des Lebensraum-Angebotes für Arten und Lebensgemeinschaften.
 5. die natürliche Entwicklung auf den in der Karte (Blatt 1 – Unterlauf) als „Flächen mit natürlicher Waldentwicklung“ dargestellten Flächen der Niedersächsischen Landesforsten.

(2) Erhaltungsziel des FFH-Gebietes im LSG ist die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender wertbestimmender Lebensraumtypen und Arten:

1. des prioritären Lebensraumtyps 91E0 Auenwälder mit Erle und Esche (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Förderung von naturnahen, feuchten bis nassen und strukturreichen Erlen-Eschenwäldern bzw. Erlen-Weidenwäldern mit naturnahem Wasserhaushalt. Die Strukturvielfalt ist durch Erhalt und Förderung standortheimischer Baumarten in unterschiedlichen, mosaikartig verzahnten Altersphasen und Entwicklungsstufen zu erzielen. Die Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft ist vor dem Hintergrund einer möglichst naturnahen, eigendynamischen Entwicklung dieses Lebensraumtyps zu fördern. Dem Erhalt eines überdurchschnittlich hohen Tot- und Altholzanteils, insbesondere von Großhöhlen, Uralt- und Horstbäumen, kommt für die Erhöhung des natürlichen Struktur- und Artenreichtums eine zentrale Bedeutung zu. Lebensraumtypische Strukturen der Mittelgebirgsbäche, wie Kiesbänke, Flutrinnen, Kolke und Uferabbrüche, sind in ihrer Entstehung und Entwicklung als charakteristisches Element dieser Wälder zu fördern und zu sichern. Für den Erhalt dieses Lebensraumtyps sind, vor allem außerhalb des Waldes, ausreichend große Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen wichtig. Ziel der lebensraumerhaltenden und -verbessernden Maßnahmen ist der Schutz und die Entwicklung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen, z. T. gefährdeten Arten, wie z. B.

- Vögel: Eisvogel, Wasserramsel, Grauspecht, Mittelspecht, Gelbspötter, Nachtigall, Weidenmeise, Kuckuck, Baumfalke;
- Schmetterlinge: Großer und Kleiner Eisvogel, Großer Schillerfalter, Großer Fuchs, Trauermantel, Aurorafalter, Erleneule, Erlen-Sichelflügler, Braunbestäubter Blattspanner;
- Pflanzen: Schwarzerle, Esche, Gewöhnliche Traubenkirsche, Silberweide und diverse Strauchweiden, Wald-Ziest, Echtes Springkraut, Scharbockskraut, Gegenblättriges Milzkraut, Hänge-Segge, Winkel-Segge, Bach-Nelkenwurz;

2. des Lebensraumtyps 6430 Feuchte Hochstaudenfluren (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Entwicklung artenreicher Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer mit ihren charakteristischen Tierarten wie z.B.

- Sumpfrohrsänger, Feldschwirl, Braunkehlchen, Rohrammer, Grasfrosch, Feuchtwiesen-Perlmutterfalter, Gebänderte Prachtlibelle

und Pflanzenarten wie z. B.

- Mädesüß, Gilbweiderich, Blutweiderich, Sumpf-Ziest, Wald-Engelwurz, Echter Baldrian, Kohldistel, Gemeiner Wasserdost, Gewöhnliche Pestwurz, ohne dominierende Anteile von stickstoffliebenden Arten oder Neophyten (eingewanderte Arten).

3. des Lebensraumtyps 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation:

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer mit überwiegend unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit ausgeprägter Breiten- und Tiefen-varianz, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer, unter anderem die Leitarten der Fischfauna Groppe und Bachforelle, kommen in stabilen Populationen vor;

4. Habitate der Groppe (*Cottus gobio*) gem. Anhang II der FFH-Richtlinie:

- a) Entwicklung und Erhaltung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, Gehölz bestandenen, lebhaft strömenden sowie sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine) und einem hohen Anteil an Totholzelementen.
- b) Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in das Gewässer sind ausreichend große, unbewirtschaftete Uferrandstreifen von Bedeutung.

5. Habitate des Bachneunauges (*Lampetra planeri*) gem. Anhang II der FFH-Richtlinie:

Bestandssicherung und -förderung der bestehenden Populationen durch Entwicklung, Erhaltung und ggf. Wiederherstellung sauberer Fließgewässer mit ungestörten Gewässersohlen und einem gut mit Sauerstoff versorgten Lückensystem im Bachsediment. Die Art ist besonders auf eine kleinräumige Vernetzung flach überströmter, kiesiger Abschnitte (Laichareale) mit strömungsberuhigten Abschnitten und Ablagerungen feinerer Sedimente (Larvalhabitate) angewiesen. Weitere Entwicklungsziele sind barrierefreie Wanderstrecken, Ufergehölze und größere zusammenhängende Rückzugsgebiete.

- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele entlang der Bachläufe sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann, aufbauend auf die nachfolgenden Bestimmungen, u. a. auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4 Verbote

(1) Im LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere sind folgende Handlungen im LSG verboten, da sie dem Schutzzweck oder dem Erhaltungsziel nach § 3 der Verordnung zuwiderlaufen, soweit in § 5 oder § 6 dieser Verordnung keine anderslautenden Regelungen getroffen werden:

1. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstiger Genehmigung/Erlaubnis bedürfen oder die nur vorübergehender Art sind,
2. die Veränderung der Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabung, Ausschachtung Aufschüttung, Ablagerung oder das Auf- oder Einbringen von Stoffen aller Art einschließlich Rübenerde und Klärschlamm,
3. die Veränderung oder Beseitigung von Quellen, Tümpeln, Teichen oder sonstigen Stillgewässern,
4. das Einbringen, Ausbringen oder Ansiedeln von nicht heimischen, gebietsfremden oder invasiven Pflanzen oder Tieren,
5. das Anlegen von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen,
6. vorhandene Uferlandstreifen oder Flächen, die unbewirtschaftet sind, zu düngen, zu verändern, umzubereiten oder zu zerstören,
7. der Umbruch von Hochstaudenfluren,
8. das Mähen oder Abschieben von Wegeseitenrändern oder unbewirtschafteten Flächen zwischen dem 1. April und dem 15. Juli eines Jahres,
9. dem Schutzzweck entgegenstehende wasserbauliche Maßnahmen, wie z. B. Begradigungen, Verrohrungen sowie Uferbefestigungen, die nicht unter die Regelungen des § 43 Niedersächsischen Wasserhaushaltsgesetzes (NWG) fallen,
10. die Beseitigung oder Beschädigung von Sträuchern oder Bäumen außerhalb des Waldes,
11. Entwässerungsmaßnahmen, Wasserentnahmen oder sonstige Maßnahmen, die zu Veränderungen des Wasserhaushalts führen können,
12. die Errichtung von oberirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen,
13. das Lagern, Zelten oder Campen außerhalb der hierfür behördlich zugelassenen Flächen,
14. das Entzünden und Unterhalten von offenem Feuer,
15. der Betrieb von Motor-Modellflugzeugen oder Drohnen,
16. das Befahren der Saale mit Booten oder sonstigen Wasserfahrzeugen aller Art,
17. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

18. Hunde unangeleint laufen zu lassen; ausgenommen ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie das Führen von Rettungshunden.

(2) Verbote nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

(1) Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde:

1. der Neu- oder Ausbau von Wirtschaftswegen,
2. die Erweiterung, der Ausbau oder die wesentliche Veränderung vorhandener, zulässiger baulicher Anlagen oder die Errichtung von genehmigungsfreien baulichen Anlagen mit einer Grundfläche von max. 5m² und einer Höhe von max. 3m,
3. die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland oder in andere Nutzungen,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen, sofern sie ohne die Herstellung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt wird, insbesondere ohne Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und ohne die Neuanlage von z. B. Gräben oder Drainagen; Anpassungen der Vorflut bei Abflussänderungen, die von außen auf das LSG wirken, bleiben nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde zulässig,
5. die Neuanlage von unterirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen,
6. die Beseitigung von Hybridpappeln oder Nadelgehölzen außerhalb des Waldes,
7. die Wiederherstellung von Uferbefestigungen nach den Maßgaben des § 43 Niedersächsisches Wassergesetz mit natürlichen und dem Standort angepassten Materialien.

(2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme/Handlung den Charakter des LSG nicht verändert oder dem Schutzzweck oder dem Erhaltungsziel nach § 3 dieser Verordnung nicht zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Erlaubnis für Maßnahmen gem. Absatz 1 Nrn. 5 bis 7 gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des vollständigen Ausnahmeantrages einschließlich aller Unterlagen bei der zuständigen Naturschutzbehörde von dieser eine anderslautende Verfügung erlassen wird.

§ 6

Freistellungen

(1) Keinen Einschränkungen nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung unterliegen:

1. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung außerhalb der Monate März bis Mai an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nach folgenden Vorgaben:

- a) an die Ansprüche von Groppe und Bachneunauge angepasste, weitgehend extensive Gewässerunterhaltung bei
 - I. Erhaltung der Kiesstrecken und Kiesbänke,
 - II. Vermeidung von Uferverbau,
 - III. Unterlassung von Grundräumung und Gewässerausbau,
 - IV. Erhaltung von möglichst viel Totholz als Habitat,
 - b) die fachgerechte Pflege der Ufergehölze während des Zeitraumes vom 01.10. bis 29.02. des folgenden Jahres,
 - c) die einseitige, wechsel- oder abschnittsweise Böschungsmahd bei in der Regel zeitgleicher Mahd von maximal 2/3 der Böschung unter Schonung von Röhrichten einschließlich Abräumen und Abtransport des Mähgutes,
2. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses nach Maßgabe der für die jeweiligen Gewässerstrecken geltenden Bestimmungen der jeweils gültigen Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung), und
 - a) ohne die Einrichtung befestigter Angelplätze oder die Schaffung neuer Pfade,
 - b) ohne die Einbringung von Futter- oder Düngemitteln,
 - c) unter Beachtung des § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung,
 3. die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang entsprechend genutzten Flächen im bisherigen Umfang nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis i. S. d. § 5 Abs. 2 BNatSchG
 - a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - b) einschließlich der Unterhaltung der vorhandenen Drain- und Entwässerungseinrichtungen,
 - c) bei Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unter Einhaltung der jeweils vorgeschriebenen Schutzabstände zu Gewässern,
 - d) unter Beachtung der Verbote des § 4 Abs. 1 Nrn. 7 und 8 und der Erlaubnisvorbehalte des § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung,
 - e) einschließlich der Anlage von Viehzäunen und baugenehmigungsfreien Weideschuppen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, soweit diese Anlagen landschaftsrechtlich und überwiegend aus Holz sind,
 4. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern.

Die Freistellung der Forstwirtschaft gilt unter der Maßgabe, dass

- a) die in der Karte dargestellte Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91E0 als Fläche mit natürlicher Waldentwicklung gelten und eine forstliche Nutzung auf dieser Fläche vollständig unterbleibt,
 - b) auf Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen, die Bewirtschaftung gemäß den Richtlinien der langfristigen, ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass, RdErl. D. ML v. 27.02.2013 – 405-64210-56.1 – VORIS 79100) erfolgt,
 - c) auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) stattfindende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage eines gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl. D. ML u. d. MU v. 21.10.2015 – 405-22055-97 100) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes durchgeführt werden,
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd
 - a) ohne die Anlage von Wildäckern außerhalb von Ackerflächen oder Ackerbrachen,
 - b) ohne die Errichtung von Futterplätzen,
 - c) ohne die Errichtung von baulichen Anlagen bis auf Hochsitze, sofern diese landschaftstypisch sind und überwiegend aus Holz bestehen,
 - d) unter Beachtung der Verbote des § 4 Abs. 1 Nr. 4 und § 4 Abs. 2 der Verordnung,
 6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandhaltung der rechtmäßig bestehenden Wege, jagdlichen Einrichtungen sowie baulichen Anlagen incl. rechtmäßig bestehender Zäune und Verkehrswege in der bisherigen Form,
 7. das Aufstellen von Einzelbänken sowie Hinweisschildern an Wander- und Radwegen sowie für das Rettungspunktenetz,
 8. die Unterhaltung von vorhandenen Frei-, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und deren Trassen,
 9. der Betrieb von Drohnen und unbemannten Fluggeräten zu land- und forstwirtschaftlichen oder zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu Zwecken der Gewässerunterhaltung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 10. der mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Rückbau von baulichen Anlagen aller Art,
 11. die fachgerechte Gehölzpflege mit Ausnahme der Pflege der Ufergehölze i. S. d. Nr. 1b während des Zeitraumes vom 01.10. bis 29.02. des folgenden Jahres,
 12. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht mit der Maßgabe, dass die Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens 4 Wochen vor Beginn angezeigt wird. Handelt es sich um eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, entfällt die Anzeigepflicht. In diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren,
 13. Maßnahmen, die aufgrund einer aktuellen Hochwassergefahrenlage notwendig sind,

14. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung, sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung, Maßnahmen zur Erfüllung der Monitoring- und Berichtspflichten des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) sowie entsprechende Maßnahmen hinreichend ausgebildeter Gewässerwarte der Vereinigungen von Sportfischern.
- (2) In den genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung von der unteren Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen und nachhaltigen Störungen des NSG und seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (3) Bei Maßnahmen im Anzeigeverfahren ohne Fristenregelung in der Verordnung kann die Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige incl. aller benötigten Unterlagen bei der unteren Naturschutzbehörde von dieser eine anders lautende Verfügung erlassen wird. Die untere Naturschutzbehörde kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise erteilen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gem. § 3 der Verordnung ausreichend Rechnung getragen werden kann
- (4) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 und 44 BNatSchG sowie 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach §§ 34 und 36 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem besonderen Schutzzweck des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung vereinbar erweisen oder wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,

2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie Mahd der Uferrandstreifen, abschnittsweiser Gehölzrückschnitt sowie die Beseitigung von neu auftretenden Pflanzen und Tieren invasiver Art durch geeignete Maßnahmen,
 3. Renaturierungsmaßnahmen an den Gewässern.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4 bis 6 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 8 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen bzw. Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. Handlungen ohne die nach § 5 dieser Verordnung erforderliche Erlaubnis vornimmt oder
 3. den Maßgaben des § 6 dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Landkreis Hildesheim

Hildesheim, den 18.11.2020

Der Landrat

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping strokes, positioned above the text 'Der Landrat'.

